



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART  
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

**Zustellungsurkunde**

SAAD Abbruch & Entkernung  
Kirchstraße 31  
71349 Kernen im Remstal

Stuttgart 18.07.2018  
Name Jürgen Rothe  
Durchwahl 0711 904-15458  
Aktenzeichen 54.5-5534.4 / As-  
best/Zulassung/SAAD  
(Bitte bei Antwort angeben)


**Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):**

**1805171304481**

**IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02**

**BIC: SOLADEST600**

**Betrag: 2400,00 EUR**

 Zulassung als Fachbetrieb für Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form

Ihr Antrag vom 18.05.2018, zuletzt ergänzt am 04.07.2018

## ZULASSUNG

Es ergeht folgende

### A) Entscheidung:

1. Der Firma SAAD Abbruch & Entkernung wird die Zulassung für die Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form **für sämtliche Arbeiten zum Abbruch und zur Sanierung von schwachgebundenen Asbestprodukten in/an bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen** erteilt.
2. Die Zulassung wird bis zum 20.07.2023 befristet.



3. Für die Zulassung wird eine Gebühr von 2.400,00 Euro festgesetzt.

## **B) Nebenbestimmungen**

1. Der Antrag vom 18.05.2018 ist mit den ihm beigefügten Unterlagen sowie seinen Ergänzungen bis zum 04.07.2018 Bestandteil dieses Bescheides.
2. Für den Fall, dass die Voraussetzungen für diese Zulassung nicht mehr vorliegen, behält sich das Regierungspräsidium Stuttgart den Widerruf der Zulassung vor.
3. Jede Änderung gegenüber der mit dem o. g. Antragsschreiben als Zulassungsgrundlage mitgeteilten Organisationsstruktur des Unternehmens (z. B. Änderung der Rechtsform, veränderte Zuordnung der von diesem Bescheid erfassten Unternehmensliste, Änderung der Vertretungsbefugnis, personellen Ausstattung, insbesondere der Wechsel von sachkundigen Personen), ist der Zulassungsbehörde umgehend anzuzeigen.
4. Benannt sind als

### **Sachkundiger Verantwortlicher**

Herr Wissam Saad

### **Sachkundiger Stellvertreter**

Herr Wilhelm Bauknecht

### **Sachkundiger Aufsichtführender**

Herr Wilhelm Bauknecht

5. Der sachkundige Aufsichtsführende hat auf seine Kosten bei der für ihn zuständigen Meldebehörde einen Antrag auf Ausstellung eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz **für die Behörde Regierungspräsidium Stuttgart – Aktenzeichen 54.5-5534.4/Asbest/Zulassung/SAAD** - zu stellen. <sup>1</sup>

Hinweis:

Sollten Eintragungen im Führungszeugnis enthalten sein, die die Zuverlässigkeit des Aufsichtsführenden in Frage stellen, kann dies ein ausreichender Grund für den Widerruf der Zulassung darstellen.

6. Die für die jeweilige Arbeitsstätte/Baustelle erforderliche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung ist in der Mitteilung an die zuständige Behörde nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 1 GefStoffV<sup>2</sup> für jede Baustelle nachzuweisen.

Die Anzeige (vgl. Nr. 5.3 der TRGS 519<sup>3</sup>) muss alle Nachweise für eine sachgerechte Bedienung und Überwachung der zum Einsatz kommenden Sicherheitseinrichtungen (vgl. Nummer 13 weiter unten) enthalten.

7. Für jede Baustelle sind mindestens ein sachkundiger Aufsichtsführender, ein Ersthelfer und mindestens ein Gerätesachkundiger einzusetzen.
8. Mit den zugelassenen Arbeiten dürfen nur Arbeitnehmer beschäftigt werden, die den vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen unterzogen und anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren und Schutzmaßnahmen unterwiesen worden sind.
9. Auf jeder Baustelle müssen Abbruch- und Sanierungsfachkräfte beschäftigt werden, die zahlenmäßig und fachlich in der Lage sind, sowohl die Arbeiten sachgerecht und sicher durchzuführen, als auch die erforderliche sicherheits-

---

<sup>1</sup> Nach Nr. 5.2 der TRGS 519 darf nur als Aufsichtsführender bestellt werden, wer zuverlässig ist. Die antragstellende Person kann verlangen, daß das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an ein von ihr benanntes Amtsgericht zur Einsichtnahme durch sie übersandt wird.

<sup>2</sup> Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV), Zuletzt geändert durch Art. 148 G v. 29.3.2017 BGBl. I 626

<sup>3</sup> Technische Regeln für Gefahrstoffe Asbest - Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten, zuletzt geändert durch GMBI 2015 S. 136-137 v. 2.3.2015 [Nr. 7]

technische Ausstattung, wie z. B. die Absaug- und Entsorgungsanlagen, zu bedienen bzw. zu überwachen.

10. Mit den Arbeiten auf einer Baustelle darf erst begonnen werden, wenn dort die notwendige und geeignete personelle und sicherheitstechnische Ausstattung in vollem Umfang vorhanden ist. Zur personellen Ausstattung zählt auch der Ersthelfer.

Der sachkundige Aufsichtsführende hat sicherzustellen, dass die bauseitigen und angemieteten Sicherheitseinrichtungen die Vorgaben der TRGS 519 einhalten. Sie stellen Arbeitsmittel des Antragstellers dar.

Es sind Sprechfunkgeräte zu beschaffen und bei Tätigkeiten mit Abschottungen zu benutzen. Handys oder anderweitig mobile Telefon dürfen wegen ihrer Störanfälligkeit, z. B. Funkloch, nicht verwendet werden. Auf Anlage 8 Nummer 2 zur TRGS 519 wird hingewiesen.

11. Jede wesentliche Änderung in der sicherheitstechnischen Ausstattung, die sich auch durch die Einführung von Arbeitsweisen, Verfahren und Einrichtungen, die im Sinne der GefStoffV dem fortschrittlichen Stand der Technik entsprechen und diesen repräsentieren, ist der Zulassungsbehörde mindestens 14 Tage vor ihrem Wirksamwerden anzuzeigen.
12. Der sachkundige Aufsichtsführende und die sachkundige verantwortliche Person haben darauf zu achten, dass die Atemschutzgeräte ohne Gebläseunterstützung mit dem nach Nr. 9.2 der TRGS 519 vorgeschriebenen Filtersystem für die jeweiligen Arbeiten ausgestattet sind und nach Beendigung der Arbeiten sachgerecht gelagert werden. Ggfs. sind sie entsprechend den Herstellerbestimmungen zu reinigen, zu warten und Instand zu halten.
13. Die Firma SAAD Abbruch & Entkernung mietet über die im Antrag genannte und im Besitz der Firma befindliche Schutzausrüstung hinaus notwendige technische Geräte und Schleusen an. Es sind die erforderlichen Nachweise über deren Eignung, Wartungsstand und Prüfung auf der Baustelle vorzuhalten und nach Beendigung zu dokumentieren.

14. Das Bedienpersonal für geliehene Arbeitsmittel hat vor Arbeitsaufnahme die notwendigen Fachkenntnisse zu erwerben. Der Nachweis hierüber kann z. B. durch eine Bescheinigung über die Teilnahme an entsprechenden Herstellerunterweisungen geführt werden und ist der Anzeige nach Nr. 3.2 Abs. 8 der TRGS 519 anzuschließen.
15. Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen, die schwach gebundene Asbestprodukte enthalten, dürfen nur an Subunternehmen weitergegeben werden, die ebenfalls als Fachbetrieb zugelassen sind.
16. Werden ausländische Arbeitnehmer beschäftigt, sind alle Belehrungen, Arbeitsanweisungen, Sicherheitsvorschriften und Anordnungen der Unternehmensleitung sowie der Aufsichtsbehörden in die Sprache der ausländischen Arbeitnehmer zu übersetzen und schriftlich auszuhändigen.

Die sprachliche Verständigung auch zu Aufsichtsbehörden und Rettungskräften ist auf der Baustelle ständig sicherzustellen.

17. Die objektbezogenen Unterlagen, die Arbeitszeitnachweise, Belehrungen, Unterweisungen, Arbeitsanweisungen, Arbeitspläne, Messprotokolle und Aufzeichnungen über besondere Ereignisse sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren.
18. Ein Antrag auf Verlängerung der Zulassung ist spätestens zum 01.04.2023 bei der zuständigen Behörde zu stellen.
19. Die vorliegende Zulassung befreit den Inhaber nicht von seiner Verpflichtung, andere für die Baustelle zu beachtenden Vorschriften, etwa die Baustellenverordnung, einzuhalten.

### **C) Gründe**

Am 25.05.2018 (Posteingang) hat die Firma SAAD Abbruch & Entkernung beim Regierungspräsidium Stuttgart einen Antrag auf Zulassung als Fachbetrieb für Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form eingereicht. In den eingereichten Unterlagen wurde abschließend mit Ergänzungen vom 04.07.2018 dargelegt, dass sie über die notwendigen personellen und sicherheitstechnischen Ausstattungen (überwiegend durch Anmietungen) für die Tätigkeit verfügen und Herr Wilhelm Bauknecht als Aufsichtsführender die entsprechende Weisungsbefugnis gegenüber den eingesetzten Fachkräften besitzt.

Nach § 1 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) dürfen Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, wenn sie von der zuständigen Behörde zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind. Die Zulassung ist auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers zu erteilen, wenn der Nachweis einer für diese Tätigkeiten notwendigen personellen und sicherheitstechnischen Ausstattung im notwendigen Umfang erbracht wurde. Dies ist vorliegend mit den eingereichten Unterlagen der Fall. Die Zulassung war daher unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen.

Die Auflagen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass ein sachgerechter Umgang mit gefährlichen Stoffen erfolgt und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

Sollten die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden, steht es im Ermessen der Behörde, die Zulassung für die Zukunft zu widerrufen; vor diesem Hintergrund wurde der Widerruf der Zulassung rechtmäßig vorbehalten. Ein Widerruf bzw. eine Änderung der Zulassung ist z. B. auch dann erforderlich, falls sich einer der sachkundigen Aufsichtsführenden nach Vorlage des Führungszeugnisses nicht als zuverlässig erweisen sollte.

### **D) Gebühr:**

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 7 und 12 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit Nr. 6.3 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums in der derzeit geltenden Fassung. Die Gebühr nach Nr. 6.3 der

Gebührenverordnung sieht einen Rahmen von 2100,-- bis 7000,-- € vor. Die Gebühr ist im Hinblick auf die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Antragsteller angemessen und bewegt sich sowieso im unteren Rahmen.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe (Zustellung) dieses Bescheids fällig (§ 18 LGebG). Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, Steinhäuser Str. 11, 76135 Karlsruhe im SEPA-Verfahren unter IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02 bei der Baden-Württembergischen Bank (BIC: SOLADEST600) unter Angabe des auf dem Deckblatt dieses Bescheids rechts oben stehenden Kassenzzeichens zur Zahlungsweise entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen auf volle 50,-- € nach unten abgerundeten Betrags zu entrichten (§ 20 LGebG).

#### **E. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe (Zustellung) beim Verwaltungsgericht Stuttgart Klage erhoben werden.

Eine Klage gegen diesen Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist deshalb fristgemäß zu bezahlen. Sie wird ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn eine Klage erhoben wird und diese Erfolg hat.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Rothe



# Urkunde

**Herr Wissam Saad**

Geboren am 05.09.1972 hat in der Zeit vom  
04.05.2018 bis 07.05.2018

Schadstoffschulung

am Lehrgang zum Erwerb der Sachkunde nach Nr. 2.7 der TRGS 519  
für Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten Ausgabe 2014,  
Anlage 3 teilgenommen und die Prüfung erfolgreich abgelegt.



**Schadstoffschulung**

Bohlstr. 42 • 72147 Nehren

Tel. 07473-9520773 • Fax 07473-9520774

www.schadstoffschulung.de

info@schadstoffschulung.de

Referent S.Hipp



Prüfungsvorsitzender Lars Lieberknecht  
Regierungspräsidium Tübingen

Der Lehrgang ist vom Regierungspräsidium Tübingen als Lehrgang  
zum Erwerb der Sachkunde Nr. 2.7 i.V. mit Anlage 3  
der TRGS 519 mit Bescheid vom 31.03.2015 - 54.1/5534.14 sowie Anerkennungsbescheid vom  
30.03.2018 anerkannt.

Voraussetzung für den Umgang mit Asbest in Verbindung mit diesem Zeugnis ist das **vollendete 18. Lebensjahr** und  
der Nachweis der **gesundheitlichen Eignung** durch Vorsorgeuntersuchungen nach Maßgabe der  
Gefahrstoffverordnung und den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen **G 1.2 „Asbesthaltiger Staub“** und **G 26 „Atemschutzgeräte“**





# Urkunde

**Herr Wilhelm Bauknecht**

Geboren am 25.08.1964 hat in der Zeit vom  
04.05.2018 bis 07.05.2018

am Lehrgang zum Erwerb der Sachkunde nach Nr. 2.7 der TRGS 519  
für Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten Ausgabe 2014,  
Anlage 3 teilgenommen und die Prüfung erfolgreich abgelegt.



Schadstoffschulung

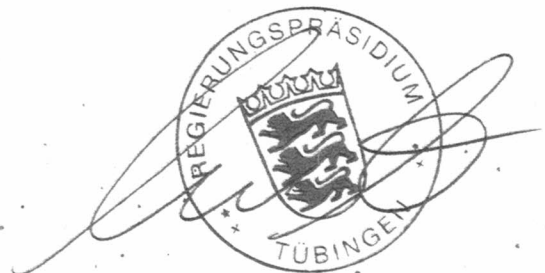
Bohlstr. 42 • 72147 Nehren

Tel. 07473-9520773 • Fax 07473-9520774

[www.schadstoffschulung.de](http://www.schadstoffschulung.de)

[info@schadstoffschulung.de](mailto:info@schadstoffschulung.de)

Referent S.Hipp



Prüfungsvorsitzender Lars Lieberknecht  
Regierungspräsidium Tübingen

Der Lehrgang ist vom Regierungspräsidium Tübingen als Lehrgang  
zum Erwerb der Sachkunde Nr. 2.7 i.V. mit Anlage 3  
der TRGS 519 mit Bescheid vom 31.03.2015 - 54.1/5534.14 sowie Anerkennungsbescheid vom  
30.03.2018 anerkannt.

Voraussetzung für den Umgang mit Asbest in Verbindung mit diesem Zeugnis ist das **vollendete 18. Lebensjahr** und  
der Nachweis der **gesundheitlichen Eignung** durch Vorsorgeuntersuchungen nach Maßgabe der  
Gefahrstoffverordnung und den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen G 1.2 „Asbesthaltiger Staub“ und G 26 „Atemschutzgeräte“



# Urkunde

**Herr Theo Hantmann**

geboren am 17.05.1971  
hat in der Zeit vom 12.03.2021 bis 15.03.2021

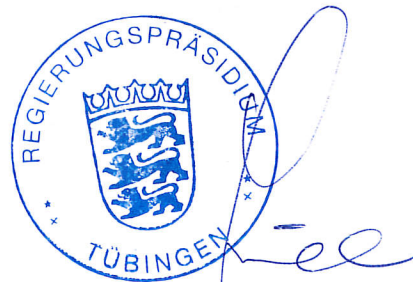
am Lehrgang zum Erwerb der Sachkunde nach Nr. 2.7 der TRGS 519  
für Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten Ausgabe 2014,  
Anlage 3 teilgenommen und die Prüfung erfolgreich abgelegt.



**Schadstoffschulung**

Bohlstr. 42 • 72147 Nehren  
Tel. 07473-9520773 • Fax 07473-9520774  
www.schadstoffschulung.de  
info@schadstoffschulung.de

Referent S. Hipp



Elmar Linder  
Regierungspräsidium Tübingen

Der Lehrgang ist vom Regierungspräsidium Tübingen als Lehrgang  
zum Erwerb der Sachkunde Nr. 2.7 i.V. mit Anlage 3 der TRGS 519  
mit Bescheid vom 31.03.2015 - 54.1/5534.14 sowie Anerkennungsbescheid vom 30.03.2018  
anerkannt.

Voraussetzung für den Umgang mit Asbest in Verbindung mit diesem Zeugnis ist das **vollendete 18. Lebensjahr** und  
der Nachweis der **gesundheitlichen Eignung** durch Vorsorgeuntersuchungen nach Maßgabe der  
Gefahrstoffverordnung und den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen **G 1.2** „Asbesthaltiger Staub“ und **G 26** „Atemschutzgeräte“